

Erklärung zu Datenschutz und Urheberrecht

Nach § 4 Absatz 3 KiTaDBVO werden Kindertagespflegepersonen auf ihren Wunsch in das Onlineportal aufgenommen. Der Wunsch der Aufnahme ist an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten, § 6 KiTaDBVO. Dieser hat die Veröffentlichung der gewünschten Daten der Kindertagespflegeperson umzusetzen. Zu den Daten können auch Bilder gehören, die die Kindertagespflegeperson an den örtlichen Träger übermitteln. Nach §§ 6 in Verbindung mit 5 Absatz 3 KiTaDBVO können Bilder der Räumlichkeiten eingepflegt werden.

Das Veröffentlichen von Personenfotos von Kindern ist unzulässig, wenn die Betroffenen eindeutig erkennbar sind. Werden auf der Angebotsinformationsseite Personenfotos von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern veröffentlicht, so hat die Kindertagespflegeperson dem Ministerium auf Anforderung die Einwilligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vorzulegen, §§ 6 in Verbindung mit 5 Absatz 3 KiTaDBVO.

Neben den Vorgaben aus der KiTaDBVO ist das Urheberrecht zu beachten. Es dürfen daher nur Bilder übermittelt werden, an denen die Kindertagespflegeperson die Urheberrechte besitzt und die nicht die Urheberrechte Dritter verletzen. Insbesondere dürfen keine Bilder aus dem Internet verwendet werden, die vom Urheber nicht ausdrücklich zur freien Verwendung freigegeben wurden. Für Verstöße ist die Kindertagespflegeperson selbst haftbar.